

§ XX – Sonderkündigungsrecht bei Tod des Mieters

Verstirbt der Mieter, so ist seine Ehefrau XXX berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur innerhalb von XXX Monaten nach dem Tod des Mieters ausgeübt werden. Das vorstehende Sonderkündigungsrecht steht ebenfalls den Erben des Mieters zu.